

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.04.2017
BV-0124/2016/2
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	19.04.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Gemeinderat	15.05.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen beschlossen mit der Vorgabe diese zum Jahresende 2016 zu evaluieren.

Mit der BV-0094/2016 wurde die Evaluierung der Satzung vorgenommen. Grundlage für die Kostenermittlung bildete dabei die Ist-Abrechnung für das Jahr 2015.

Die Satzung wurde vor der Beschlussfassung dem Landkreis Börde zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 15.11.2016 (Posteingang 21.11.2016) teilte der Landkreis mit, dass eine Zustimmung zu den festgelegten Kostenbeiträgen nur erfolgen kann, wenn folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen werden:

- Änderung der Formulierung in § 4 Abs. 2, 3 und 10 der Satzung
- Vorlage der Nachweise über die Anhörung des freien Trägers Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung, der Gemeindeelternvertretung sowie der Beteiligung der Kuratoren der jeweiligen Einrichtungen
- Kalkulation der Platzkosten aller Tageseinrichtungen einschl. der Tagespflegestelle auf Grundlage der Zahlen für 2017

Darüber hinaus wurde der Hinweis gegeben, die Satzung in eine Benutzungssatzung und eine Kostenbeitragsatzung zu trennen, da beide Satzungen unterschiedliche Geltungsbereiche besitzen.

In die Erarbeitung der neuen Satzungen sind die o.g. Hinweise und Anforderungen des Landkreises eingeflossen. Dabei wurden für die Beschlussfassung getrennte Satzungen mit jeweils eigenständigen Beschlussvorlagen (Benutzungssatzung BV-0125/2016 und Kostenbeitragsatzung BV-0124/2016) vorgelegt.

Eine Erhöhung der Kostenbeiträge ist eine der Maßnahmen, die in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Rahmen der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen wurde. Festgeschrieben wurde für 2017 eine Anhebung der Beiträge auf eine durchschnittlich 40 %-tige Kostendeckung der Platzkosten (verbleibende Platzkosten nach Abzug der Zuschüsse vom Land und vom Landkreis).

Grundlage für die Kalkulation der Platzkosten bildeten entsprechend der Hinweise des Landkreises die Planzahlen für das Jahr 2017, die mit der Änderung des KiFöG LSA festgelegten Zuschüsse des Landes und des Landkreises für 2017 sowie die voraussichtlichen Kinderzahlen (Betreuungsstunden) für das Jahr 2017.

Bei der Ermittlung der Platzkosten ist eine Reduzierung des Personals entsprechend der Vorgaben im KiFöG LSA berücksichtigt. Gleiches betrifft die Kosten für die Verpflegung. Gemäß nochmaligem Hinweis des Landkreises vom 05.12.2016 sind die Kosten für die Versorgung mit Lebensmitteln und fertigen Mahlzeiten, Getränken sowie Kosten der Ausgabekräfte und des Küchenservices von den Eltern zu tragen. Diese Kosten sind somit nicht Bestandteil Kostenbeitragsermittlung.

In die Berechnung der durchschnittlichen Platzkosten aller Einrichtungen wurden auch die Kita „Gut Arnstedt“ und der ECOLE-Hort sowie die Tagesmutter (laut Auflage des Landkreises) mit einbezogen, da die Beiträge für alle Kinder zu erheben sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Barleben haben, also auch zum großen Teil für die Kinder, die diese Einrichtungen besuchen.

Für die Kita „Gut Arnstedt“ und den ECOLE-Hort wurden die Platzkosten entsprechend der Vorgaben für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen) von dem freien Träger Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung für das Jahr 2017 vorgelegt (Für das Jahr 2015 wurden mit diesem Träger bereits Vereinbarungen geschlossen). Von der Tagespflegestelle (Tagesmutter) wurden ebenfalls die voraussichtlichen Kosten für 2017 ermittelt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem KiFöG (... ein Ganztagsplatz umfasst eine Betreuung bis zu 10 Stunden) wird zukünftig eine stündliche Staffelung der Betreuungszeiten

zwischen 4 und 10 Stunden vorgesehen.

Für die Erhebung von Kostenbeiträgen bezüglich des Hortes sind in dem vorliegenden Entwurf der Satzung Varianten mit und ohne Ferienpauschale dargestellt. Mit der Beschlussfassung über die Satzung ist eine Variante festzulegen.

Die in der bisherigen Satzung enthaltenen Regelungen zur Spendenverwendung (Gemeinnützigkeit) sind gestrichen und ebenfalls in einer gesonderten Satzung (Gemeinnützigkeitssatzung BV-0093/2016) dargestellt.

Der anliegende Entwurf der Kostenbeitragssatzung entspricht den Festlegungen im Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für die Jahre 2016 – 2023.

Die aufgeführten Kostenbeiträge stellen somit die rechnerisch ermittelte Höhe einer 40 %-tigen Kostendeckung der Platzkosten dar, wie sie mit dem HKK beschlossen wurde. **Sie bildeten die Diskussionsgrundlage für die Beratung in den Gremien und konnten durch entsprechende Vorschläge – unter Beachtung des Haushaltskonsolidierungszieles – noch verändert werden.**

Am 02.02.2017 beschloss der Gemeinderat auf Basis eines Antrages der CDU-Fraktion Kostenbeiträge mit einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von ca. 30 %. Damit wären gegenüber den Festlegungen im HKK jährliche Einnahmeausfälle in Höhe von 233.000 Euro verbunden. Deshalb legte der Bürgermeister gegen die Beschlüsse des Antrages und der geänderten Beschlussvorlage mit Schreiben vom 07.02.2017 Widerspruch ein.

Eine erneute Beratung der Angelegenheit erfolgte im Gemeinderat am 16.02.2017 im Rahmen der BV-0124/2016/1. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen FWG/Piraten und CDU wurde beschlossen, die Elternbeiträge auf der summarischen Basis von 30 % der Umlage vorzunehmen.

Gegen diesen Beschluss wurde am 22.02.2017 ebenfalls Widerspruch erhoben und die Angelegenheit mit Schreiben vom 27.02.2017 der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit der Verfügung des Landkreises vom 13.04.2017 wird der gefasste Beschluss

BV-0124/2016/1 beanstandet und ein Beschluss des Gemeinderates zur Kostenbeitragssatzung entsprechend dem Beschlussvorschlag des Bürgermeisters angeordnet. Die Umsetzung der Anordnung ist bis zum 31.05.2017 vorzunehmen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: --

Rechtsgrundlage

KiFöG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	450,- €
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil zogene Objektbe- Einnahmen	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	---	--

		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			betreffende Buchungsstelle

Anlagen

Satzungsentwurf

- Anlage 1 Berechnung Kikri
- Anlage 2 Berechnung Kiga
- Anlage 3 Berechnung Kita Ebendorf
- Anlage 4 Berechnung Kita Meitzendorf
- Anlage 5 Berechnung Hort Barleben
- Anlage 6 Kinderzahlen alle Einrichtungen
- Anlage 7 Vergleich verbleibende Platzkosten Varianten
- Anlage 8 Platzkosten Kita Gut Arnstedt
- Anlage 9 Platzkosten Hort Ecole
- Anlage 10 Kosten Tagespflege
- Widersprüche gegen Beschlüsse des Gemeinderates
- Stellungnahme GEV
- Stellungnahme Kiga
- Stellungnahme Kikri
- Stellungnahme Kita Ebendorf
- Stellungnahme Kita Meitzendorf
- Stellungnahme Hort Grundschule
- Stellungnahme Kita Gut Arnstedt
- Stellungnahme freier Träger und Hort Ecole
- Verfügung des Landkreises Börde